

Begründung:

Der Kläger ist Eigentümer eines Grundstückes auf dem Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel. Der Beklagte ist ein Stadtbetrieb der Stadt Castrop-Rauxel und Anstalt öffentlichen Rechts. Der Beklagte erteilt die jährlichen Bescheide über die Grundsteuern und Grundbesitzabgaben.

Am ■■■■■.2013 erhielt der Kläger den in Kopie anliegenden Bescheid des Beklagten über Grundsteuern sowie über Benutzungsgebühren für das Jahr 2013 (Anlage 1).

Dieser Bescheid wird mit der vorliegenden Klage nur bezüglich der Positionen 711 (Schmutzwasser) und 717 (Niederschlagswasser) angefochten. Hintergrund der Anfechtungsklage ist die Tatsache, dass die für das Schmutzwasser und Niederschlagswasser berechneten Gebühren rechtswidrig festgesetzt wurden.

Vorauszuschicken ist, dass die Stadt Castrop - Rauxel mit einem erheblichen Defizit im Stadthaushalt zu kämpfen hat. Um dieses Defizit zu senken kam die Stadt Castrop - Rauxel auf die Idee, im Rahmen der Maßnahmen zum Haushalts- und Sanierungsplan der Stadt Castrop - Rauxel den Stadtbetrieb EUV - Beklagten - zu verpflichten, ab 2013 eine so genannte Ergebnisabführung in der Höhe von jährlich 590.000,00 € für den Haushalt der Stadt Castrop-Rauxel zu leisten. Diese Ergebnisabführung wurde dann für mehrere Jahre in den Haushaltssanierungsplan, der auszugsweise in Kopie (Anlage 2) anliegt, eingerechnet, so dass sie letztendlich zur Konsolidierung des allgemeinen Haushalts der Stadt Castrop - Rauxel dienen soll. Einen entsprechenden Beschluss fasste der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in der Sitzung vom 21.06.2012.

In der Sitzung des Verwaltungsrates der Beklagten vom 05.12.2012 wurde zur Erfüllung dieser Ergebnisabführung beschlossen, dass der zu ermittelnde Jahresüberschuss dem Teilbetrieb V- Stadtentwässerung- zugeordnet werden sollte. Dementsprechend sollte der gebührenfinanzierte Teilbetriebe V des EUV (Stadtentwässerung) nach der nun notwendigen Wirtschaftsplanberechnung 2013 mit einem Endergebnis von 821.530,00 € abschließen. Dies ergibt sich aus den in Kopie anliegenden Vorlageseiten 3 und 4 zum Tagesordnungspunkt 1.13 der Sitzungsvorlage des Verwaltungsrates des Beklagten vom 05.12.2012 (Anlage 3/4). Dort ist auch zutreffend aufgeführt, dass der im Teilbereich Stadtentwässerung zu ermittelnde Überschuss darauf zurückzuführen ist, dass der Beklagte als Stadtbetrieb gegenüber der Stadt Castrop-Rauxel gemäß dem Ratsbeschluss vom 21.06.2012 einen Konsolidierungsbeitrag (590.000 €) abzuführen hat. Der Beklagte musste also weitere 590.000 € als „Gewinn“ erzielen, um diesen Betrag an den allgemeinen Haushalt der Stadt Castrop-Rauxel abführen zu können. Zum Vergleich sei noch angeführt, dass der Beklagte im Jahre 2012 im Teilbetrieb V – Stadtentwässerung - einen Überschuss von 27.520 € erzielte, der nicht dem städtischen Haushalt zugeführt wurde. Da die Ergebnisabführung mit den bestehenden Gebührensätzen nicht zu erreichen war, beschloss man in der Sitzung vom 05.12.2012 die Erhöhung der Schmutzwassergebühren pro m³ von 2,21 € (2012) auf 2,33 € (2013) sowie der Niederschlagswassergebühr von 0,97 € (2012) auf 1,06 € pro m² im Jahre 2013. Dieser Beschluss wurde von dem Rat der Stadt Castrop-Rauxel in der Sitzung vom 06.12.2012 gebilligt, wie der auszugsweise in Kopie anliegenden Niederschrift der Sitzung des Rates der Stadt Castrop-Rauxel vom 06.12.2012 (Seite 6 /Ziffer 17) zu entnehmen ist (Anlage 5). Mit diesem erhöhten Gebühreneinkommen sollte der Beklagte in die Lage versetzt werden, die vom Rat vorher beschlossene Ergebnisabführung in

der Höhe von 590.000 € an den allgemeinen Haushalt der Stadt Castrop-Rauxel zu leisten.

Die in dem angefochtenen Bescheid berechneten Gebühren betreffend das Schmutzwasser und Niederschlagswasser beruhen auf der Gebührenerhöhung ab dem 01.01.2013, die in dem vorgenannten Ratsbeschluss bzw. Beschluss des Beklagten Niederschlag gefunden haben.

Diese Gebührenerhöhung ist rechtswidrig, da sie nicht der Wirtschaftlichkeit des Beklagten dient sondern rein zur Gewinnmaximierung zu Gunsten des allgemeinen Haushalts der Stadt Castrop-Rauxel. Gebühren sind nach dem Gesetz Kosten, die als Gegenleistung für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen von dem Benutzer gezahlt werden müssen. Der Kläger unterliegt dem Anschluss- und Benutzungszwang. Er muss also die Gebühren für die Entwässerung von Schmutz- und Niederschlagswasser entrichten. Die Höhe der Gebühr ist nach dem Umfang und der Art der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen. Dieser Anforderung entspricht die Gebührenhöhe nach der Rechtsprechung und dem Gesetz, wenn sie den Grundsatz der speziellen Entgeltlichkeit beachtet. Der Gebührenansatz muss also so differenziert sein, dass die Unterschiede in der Art und im Umfang der Leistung, deren Entgelt die Gebühren sind, berücksichtigt werden. Unabhängig davon müssen zwischen Gebühr und dem Wert der Leistung für den Empfänger ein angemessenes Verhältnis bestehen (BVerwGE 20,257/270). Die Gebühren werden bestimmt durch das so genannte Kostendeckungsprinzip, die Obergrenze der Gebühren ist also durch das Prinzip der Kostendeckung vorgegeben. Das gesamte Gebührenaufkommen darf in einem Haushalt die Kosten der Einrichtung nicht überschreiten, vgl. BVerwGE 2,246/251 und BVerwGE 13,214/222.

Die im vorliegenden Verfahren bestrittenen Gebühren für das Schmutzwasser und Niederschlagswasser entsprechen nicht dem Kostendeckungsprinzip. Während sie im Jahre 2012 noch unter Beachtung des Kostendeckungsprinzips berechnet wurden, hat man im Jahre 2013 einen Gewinn mit eingerechnet, damit dieses Gewinnergebnis an den Haushalt der Stadt Castrop-Rauxel abgeführt werden kann. Diese beabsichtigte Gewinnmaximierung über die Gebühren, die die Bürger nach dem Anschluss- und Benutzungszwang aufbringen müssen, ist rechtswidrig. Wenn die Stadt Castrop-Rauxel der Auffassung ist, sie müsse Einnahmen erhöhen, so kann sie dies z.B. über Steuern regeln. So hat sie z.B. auch die Grundbesitzsteuern erhöht. Unzulässig ist aber die Gewinnmaximierung über Gebühren. Dies gilt im vorliegenden Falle erst Recht unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Bürger gezwungen sind, im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwangs die kommunalen Vorsorgeeinrichtungen zu nutzen. Der Kläger, der selber dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegt, befürchtet zu Recht, dass die Stadt Castrop-Rauxel je nach Haushaltslage zukünftig den Betrag der Ergebnisabführung ändern wird. Zurzeit sind zwar gemäß der einliegenden Kopie für die Jahre 2013 bis 2021 jeweils 590.000 € eingesetzt. Tatsächlich könnte aber der Rat nach einer entsprechenden Beschlussfassung den Betrag der Ergebnisabführung zu Lasten der Beklagten insbesondere der betroffenen Bürger jeweils erhöhen, um so den Haushalt besser sanieren zu können. Dies widerspricht aber eindeutig dem gesetzlichen Begriff der Gebühren. Es ist nicht Sinn der Gebühr, die betroffenen Bürger, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen und letztendlich nicht aus diesem Zwang ausscheren können, jedes Jahr „zur Kasse zu bitten“, je nachdem wie die Haushaltslage der Stadt

Castrop-Rauxel sich gestaltet. In diesem Zusammenhang könnte die Stadt Castrop-Rauxel allenfalls Steuern oder Einsparungen als Instrument zur Haushaltssanierung nutzen. Jedenfalls können sie bzw. der Beklagte nicht bei gleich bleibender Leistung und gleich bleibender Wirtschaftlichkeit die Gebühren erhöhen, nur um den allgemeinen Haushalt der Stadt zu sanieren. Vor diesem Hintergrund war die Beschlussfassung des Rats der Stadt Castrop-Rauxel und des Verwaltungsrats der Beklagten rechtswidrig.

Die beschlossene Gebührenerhöhung ist rechtswidrig und kann daher auch kein Bestandteil der Berechnungsgrundlagen für den angefochtenen Bescheid bilden. Dementsprechend ist der Bescheid des Beklagten vom [REDACTED].2013, soweit er die Gebühren für das Schmutzwasser und Niederschlagswasser betrifft, aufzuheben. Der Kläger ist danach unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Nach alledem ist antragsgemäß zu entscheiden.

Rechtsanwalt
997 1111